

Aus der Sitzung des Ortschaftsrates Tairnbach vom 19.03.2024

Zur Sitzung des Ortschaftsrates Tairnbach konnte Ortsvorsteher Rüdiger Egenlauf die Gremiumsmitglieder sowie die Zuhörer herzlich im Schloss Tairnbach willkommen heißen.

Ortsvorsteher Rüdiger Egenlauf eröffnete die öffentliche Sitzung und stellte die formale Beschlussfähigkeit fest. Anwesend und stimmberechtigt waren 9 Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt **Ortsvorsteher Egenlauf** folgendes vor:

Der TOP „Fragen der Einwohner“ wird am Anfang mit der Möglichkeit zu allgemeinen Fragen durchgeführt, aber ohne Fragen zur Windkraft/PV-Flächen. Fragen zu den Tagesordnungspunkten 3 (Windkraft) und 4 (PV-Flächen) werden zum jeweiligen TOP geschoben.

Ortsvorsteher Egenlauf weist wegen der Sitzungsordnung auf folgenden Ablauf hin: Vortrag der Fachreferenten, Stellungnahme der Verwaltung, Fragen/Austausch der Ortschaftsräte. Im Anschluss haben die „Tairnbacher Bürger“ die Möglichkeit, noch offene Fragen zu diesem Thema zu stellen. Es sind keine Stellungnahmen oder Erläuterungen möglich. Diese Verfahrensweise ist laut der Geschäftsordnung im § 27 und § 28 zulässig, und bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Der Ortschaftsrat stimmt der Vorgehensweise einstimmig zu.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

TOP 1

Fragen der Einwohner

Ein Bürger aus Tairnbach moniert die Aufstellung eines Snack-Automaten an der Bushaltestelle gegenüber dem Schloss. Viele Jugendliche würden diesen benutzen. Die Bestückung würde allerdings dem Bemühen um eine gesunde Ernährung widersprechen.

Ortsvorsteher Egenlauf berichtet von einem Gespräch mit der Aufstellerin. Da der Automat auf Privatgelände steht, ist hierfür keine Genehmigung von der Gemeinde erforderlich und somit habe man keinen Einfluss auf die Bestückung. Die Betreiberin hat jedoch versichert, dass man sich autorisieren muss, wenn man bestimmte Getränke/ Lebensmittel, die nicht für Jugendliche freigegeben sind, beziehen möchte.

Bürgermeister Spanberger ergänzt, dass auch in Mühlhausen ein solcher Automat steht. Generell werden der Jugendschutz und gesundheitliche Vorgaben eingehalten.

TOP 2

Bestellung von Urkundspersonen

Turnusgemäß werden zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gremiumsmitglieder Dr. Ralf Kau und Christian Kubin vorgeschlagen.

Beschluss:

Turnusgemäß werden zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gremiumsmitglieder Dr. Ralf Kau und Christian Kubin bestellt.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 3

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

1. Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 des Verbandes Region Rhein-Neckar wird über das formelle Beteiligungsverfahren der Gemeinde Mühlhausen die Gelegenheit gegeben, als Träger öffentlicher Belange zu den Planungen der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie Stellung zu nehmen.

Im Juli 2022 hat die Verbandsversammlung der Regionalverband „Metropolregion Rhein-Neckar“ den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst.

Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen, insbesondere unter Beteiligung der Umweltbehörden, Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24.03.2023 wurde der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete beschlossen. Anschließend wurden die Ausschlusskulisse und die Suchraumkulissen erarbeitet. Innerhalb des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert.

Am 19.10.2023 fand eine verwaltungsinterne Informationsveranstaltung statt, wo erstmals die Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis über den aktuellen Sachstand zur Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie näher informiert worden sind.

In der Verbandsversammlung am 15.12.2023 wurde der Beschluss zur Offenlage der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie gefasst.

Von Seiten der Gemeinde Mühlhausen wurde jedoch bis zu diesem Zeitpunkt keine Flächen für Windenergie oder Solarenergie dem Regionalverband gemeldet.

Nach der vorliegenden Potenzialanalyse „Windkraft“ des Rhein-Neckar-Kreises sowie dem Windatlas BW befinden sich jedoch drei mögliche Potenzialflächen auf der Gemarkung Mühlhausen.

Diese sind

- Forstdistrikt „Schleeberg“ zwischen Mühlhausen und Östringen
- Gewinn „Eschelbacher Berg“ zwischen Mühlhausen und Angelbachtal.
- Gewinn „Kehrweg“ und „Neufeld“ zwischen Mühlhausen und Dielheim

Die Forstfläche „Schleeberg“ schied aufgrund der archäologischen Funde (Keltengräber) als Vorrangfläche aus.

Die Potenzialfläche „Eschelbacher Berg“ grenzt an das Naturschutzgebiet „Spechbach“, weswegen dort mit sehr hohen Restriktionen zu rechnen ist. Folglich wurde diese Fläche nicht in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mitaufgenommen.

Die Potenzialfläche im Gewinn „Kehrweg“ und „Neufeld“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“ sowie in der Gebietskulisse des aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen-Tairnbach.

Trotz möglicher Restriktionen wurde von Seiten des Regionalverbandes diese Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mitaufgenommen und als mögliche Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen.

Der Steckbrief aus dem Umweltbericht zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit der Bezeichnung **„RNK-VRG 11-W“** ist als Anlage beigefügt.

In diesem Vorranggebiet mit den Gewannen „Kehrweg“ und „Neufeld“ hat die Gemeinde Mühlhausen jedoch nur sehr geringe bzw. keine gemeindeeigenen Grundstücke vorzuweisen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann deshalb eine mögliche Windenergieanlage nur auf privaten Flächen ausgewiesen werden.

Die Vorrangfläche RNK-VRG 11-W liegt zudem größtenteils auf der Gemarkung Dielheim. Sie umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 60,6 ha. Rund 29,9 ha liegen im dortigen Waldgebiet. Auf der Gemarkung Mühlhausen sind vor allem landwirtschaftliche Flächen, Feldhecken und Feldgehölze betroffen. Waldflächen sind auf der Gemarkung Mühlhausen nicht vorhanden.

Dennoch hat der Ortschaftsratsrat Tairnbach bzw. der Gemeinderat entsprechend darüber abzuwägen und zu entscheiden, ob das Vorranggebiet RNK-VRG 11-W mit der Teilfläche auf Gemarkung Mühlhausen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beibehalten werden soll.

Jedoch hat die Entscheidung des Ortschaftsrats Tairnbach bzw. des Gemeinderates keine bindende Wirkung auf die weitere Planung des Regionalverbandes Rhein-Neckar.

Zu den ausgewiesenen Vorranggebieten in den Nachbarkommunen Dielheim und Angelbachtal kann der Ortschaftsrat Tairnbach sowie der Gemeinderat lediglich eine Empfehlung aussprechen.

2. Rahmenbedingungen:

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 in den Bundesländern gewisse Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen:

Stichtag 31.12.2027:

Stichtag 31.12.2032:

Baden-Württemberg: 1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz: 1,4 %	2,2 %
Hessen: 1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nicht mehr nach § 35 Abs. 3 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen sind außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land nicht erreicht, so können dort im Sinne des § 249 Abs. 7 BauGB Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.

Die Länder können die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen.

Das Land Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden den Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2032 unmittelbar zu erreichen. Ferner wurden die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner

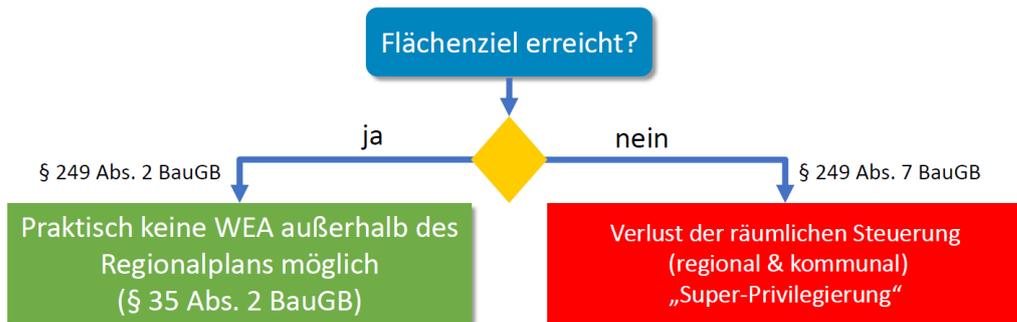
Region erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30.09.2025 als Satzung festzustellen.

Rechtsfolgen

Neuregelung § 249 BauGB



→ Wegfall § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung Windenergie im Außenbereich)

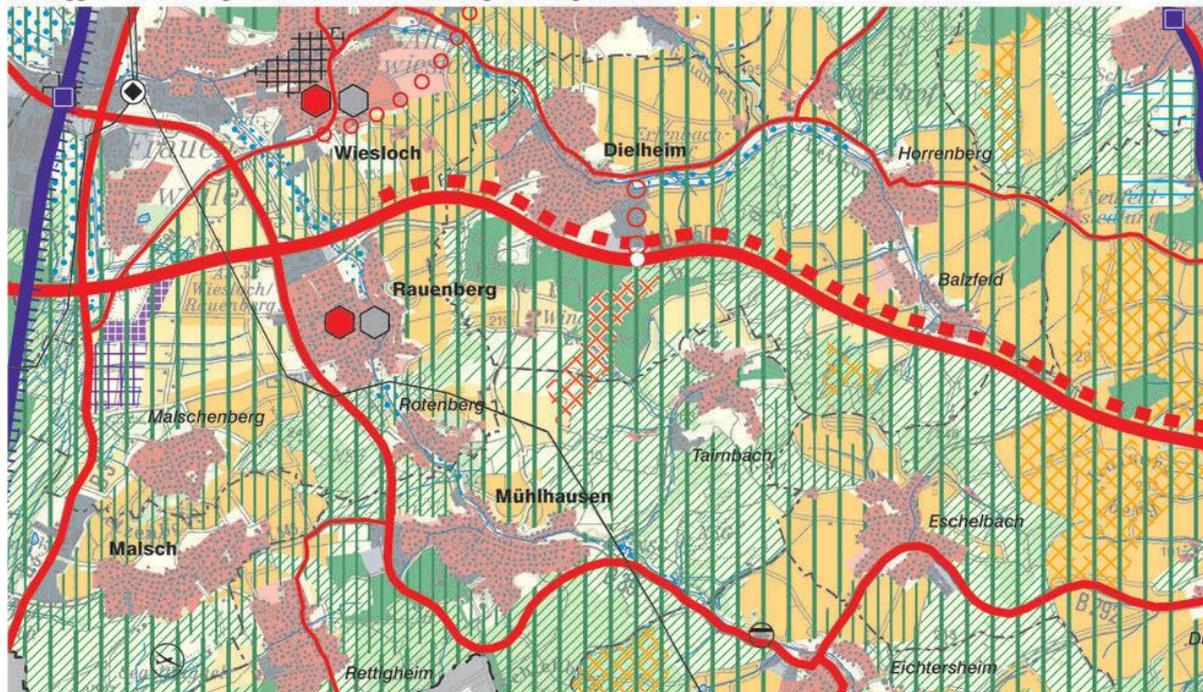


3. Abwägungsprozess:

Vorranggebiet RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen):

RNK-VRG11-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (60,6 ha)



(vgl. Umweltbericht Seite 205 ff.)

Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in den Gemeinden Dielheim und Mühlhausen und umfasst eine Fläche von ca. 60,6 ha.

Die Fläche auf Gemarkung Mühlhausen liegt im nördlichen Teil, grenzt direkt an die Gemarkung Dielheim an und umfasst vor allem landwirtschaftliche Flächen, Feldhecken und Feldgehölze. Auf der Gemarkung Dielheim ist insbesondere eine Waldfläche mit einer Fläche von rd. 29,9 ha betroffen.

Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“.

Die Landschaftsschutzgebiete erfüllen ihre Ziele gemäß § 26 BNatSchG bzw. gemäß den entsprechenden Landesnaturschutzgesetzen. In Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot aller Handlungen, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund sind die Umweltauswirkungen von Flächeninanspruchnahmen zu prüfen. Bis jedoch die Flächenziele zur Windenergie erreicht sind, stehen die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten der Genehmigung von Windenergieanlagen gemäß neuer Rechtslage nicht mehr entgegen (§ 26 Abs.3 BNatSchG). Windenergieanlagen sind insofern auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Einzige Ausnahme ist, wenn sich Landschaftsschutzgebiete mit Natura 2000-Gebieten überlagern (§26 Abs. 3 Satz BNatSchG).

Ergebnis gemäß Umweltbericht:

- Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen, etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen.
- Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung.
- Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten.
- Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft.

Das geplante VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das VRG ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung **bedingt geeignet**.

Aus Sicht der **Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg**, Frau Jacqueline Geiger, befindet sich das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG11-W zu knapp 50% im Erholungswald für den Menschen, jedoch zu 100 % im Landschaftsschutzgebiet Westlicher Kraichgau. In diesem Gebiet befinden sich außerdem zahlreiche geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung, worauf bei der Errichtung der Windkraftanlagen Rücksicht genommen werden muss. Zu nennen wären hier besonders die Schilf- und Feuchtbiotope entlang von Melschbach und Tiefenbächle, sowie Magerrasen und Hohlwege.

Zu ca. 50 % beinhaltet das Vorranggebiet naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Diese Bereiche besitzen somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr und die Wimperfledermaus sowie der Rotmilan und die Feldvögel.

Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG11-W ist somit ihres Erachtens nach nicht optimal für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet, stellt jedoch einen guten Kompromiss zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Naturschutz dar.

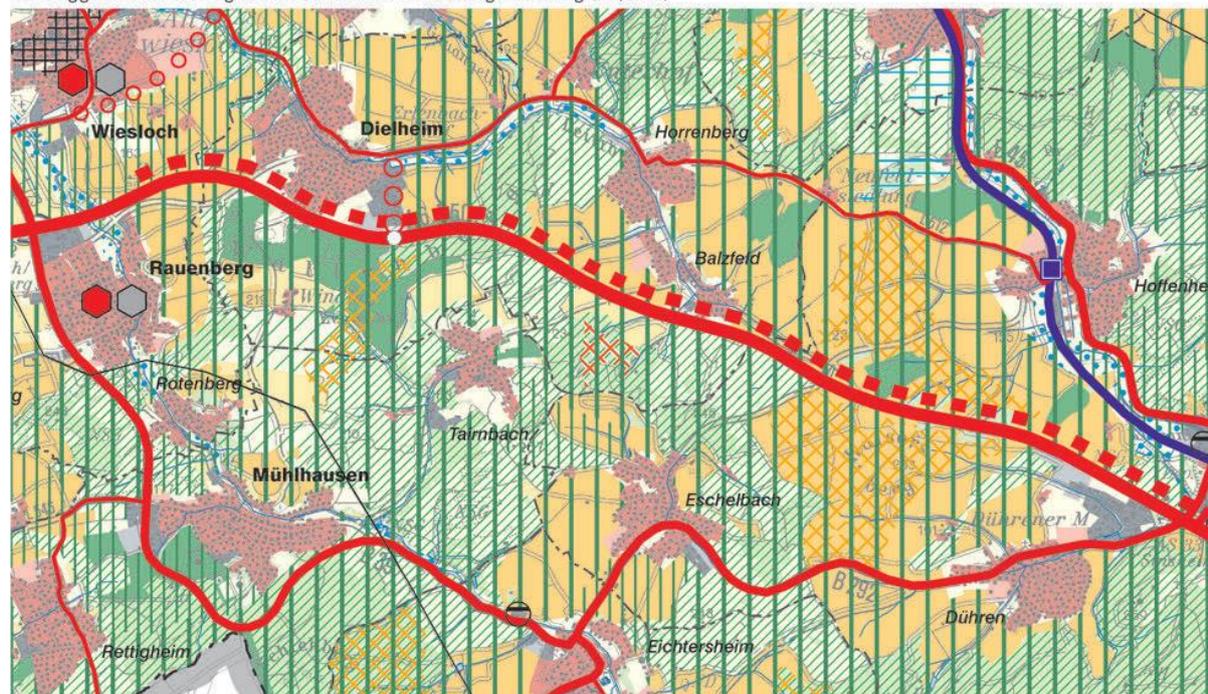
Die Verwaltung empfiehlt dem Ortschaftsrat Tairnbach und dem Gemeinderat, das Vorranggebiet RNK-VRG11-W, insbesondere die Vorrangfläche auf Gemarkung Mühlhausen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beizubehalten.

Bei einer möglichen Realisierung von Windkraftanlagen ist jedoch zu beachten, dass der Eingriff in den Erholungswald auf Gemarkung Dielheim möglichst gering zu halten ist. Sofern bautechnisch und wirtschaftlich möglich, sollten die Windkraftanlagen möglichst am Waldrand ausgewiesen und platziert werden. Auch der Flächenverbrauch auf der Gemarkung Mühlhausen sollte möglichst gering ausfallen. Die möglichen Windkraftstandorte sind eng mit den Fachbehörden und mit den Gemeinden Mühlhausen und Dielheim abzustimmen.

Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld):

RNK-VRG12-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (21,6 ha)



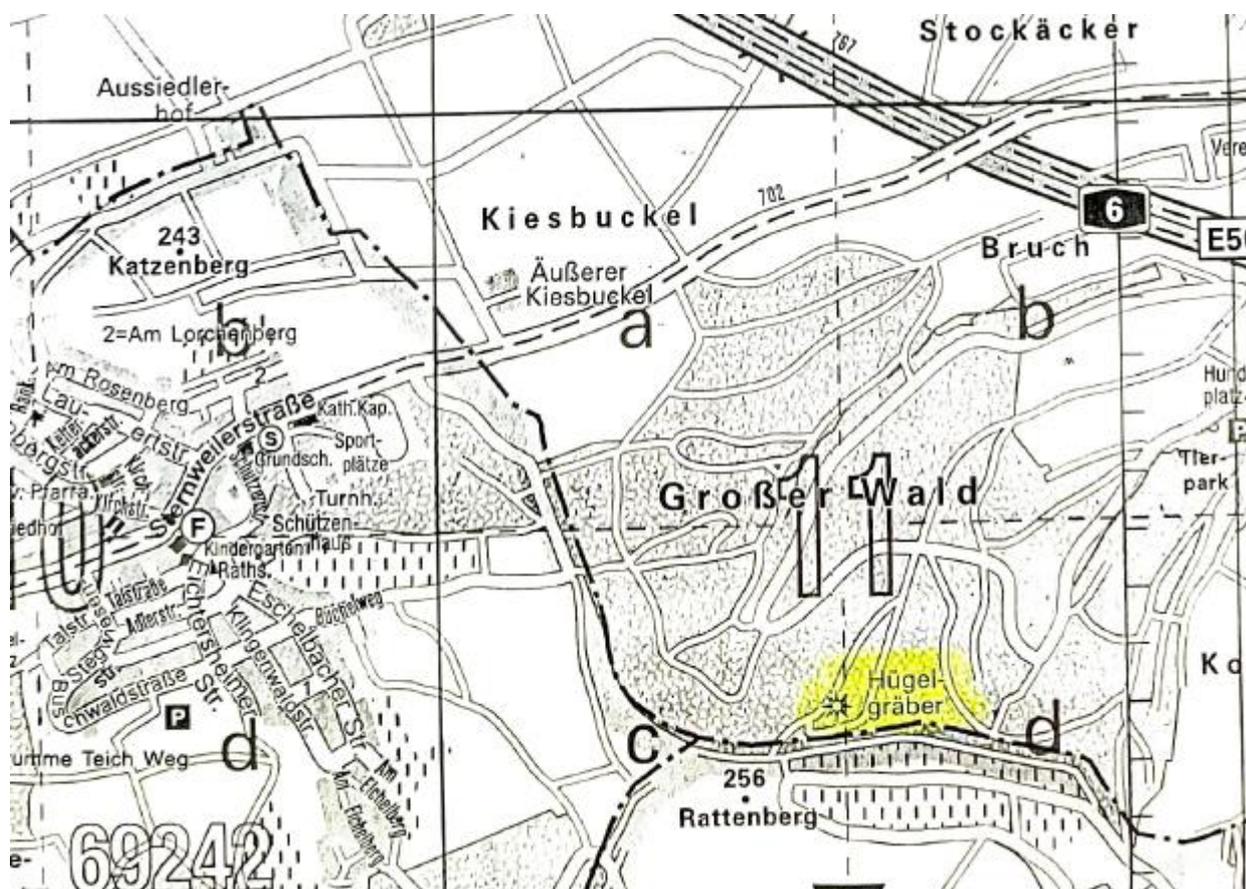
(vgl. Umweltbericht Seite 207 ff.)

Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfasst eine Fläche von ca. 21,6 ha.

Das VRG liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist.

Des Weiteren befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets einige archäologische Kulturdenkmäler, insbesondere Grabhügel (Keltengräber) aus der Hallstattzeit.

Der folgende Kartenausschnitt kann dies nochmals verdeutlichen:



Ergebnis gemäß Umweltbericht:

- Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen, etc. eine Vereinbarkeit mit den gesetzlich geschützten Biotopen sicher zu stellen.
- Das VRG liegt gemäß Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung.

- Beeinträchtigungen der im VRG verlaufenden Fließgewässer sind zu vermeiden und die Gewässerrandstreifen freizuhalten.
- Das VRG liegt in einem bedeutenden Ausschnitt der Kulturlandschaft.

Das geplante VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das VRG ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung **bedingt geeignet**.

Aufgrund der topografischen Höhenlage und der unmittelbaren Nähe zum Ortsteil Tairnbach steht die Verwaltung der Ausweisung eines VRG im Gewann „Großer Wald“ sehr kritisch gegenüber.

Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor. Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Dieser Bereich sollte aus der Ausweisung des VRG vollständig gestrichen werden.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbach haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen.

Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) ist zudem bereits eine Fläche mit ca. 60,6 ha für Windenergienutzung ausgewiesen. Ein weiteres VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet von Tairnbach würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach hätte.

Daher gilt es aus Sicht der Verwaltung, eine Überfrachtung bzw. eine „Umzingelungswirkung“ der Ortschaft Tairnbach mit zwei Vorranggebieten im weiteren raumordnerischen Verfahren auszuschließen und nicht weiterzuverfolgen.

Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird. Das VRG RNK-VRG11-W mit einer Größe mit ca. 60,6 ha ist deutlich größer und damit aus wirtschaftlicher Sicht deutlich besser für die Windenergienutzung geeignet.

Aus Sicht der **Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg**, Frau Jacqueline Geiger, ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr und die Wimperfledermaus sowie der Rotmilan und die Kolkraben.

Des Weiteren verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet.

Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet.

Ebenfalls von hoher kulturhistorischer Bedeutung ist das Vorhandensein von Grabhügeln aus dem Endneolithikum innerhalb des Gebietes. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren.

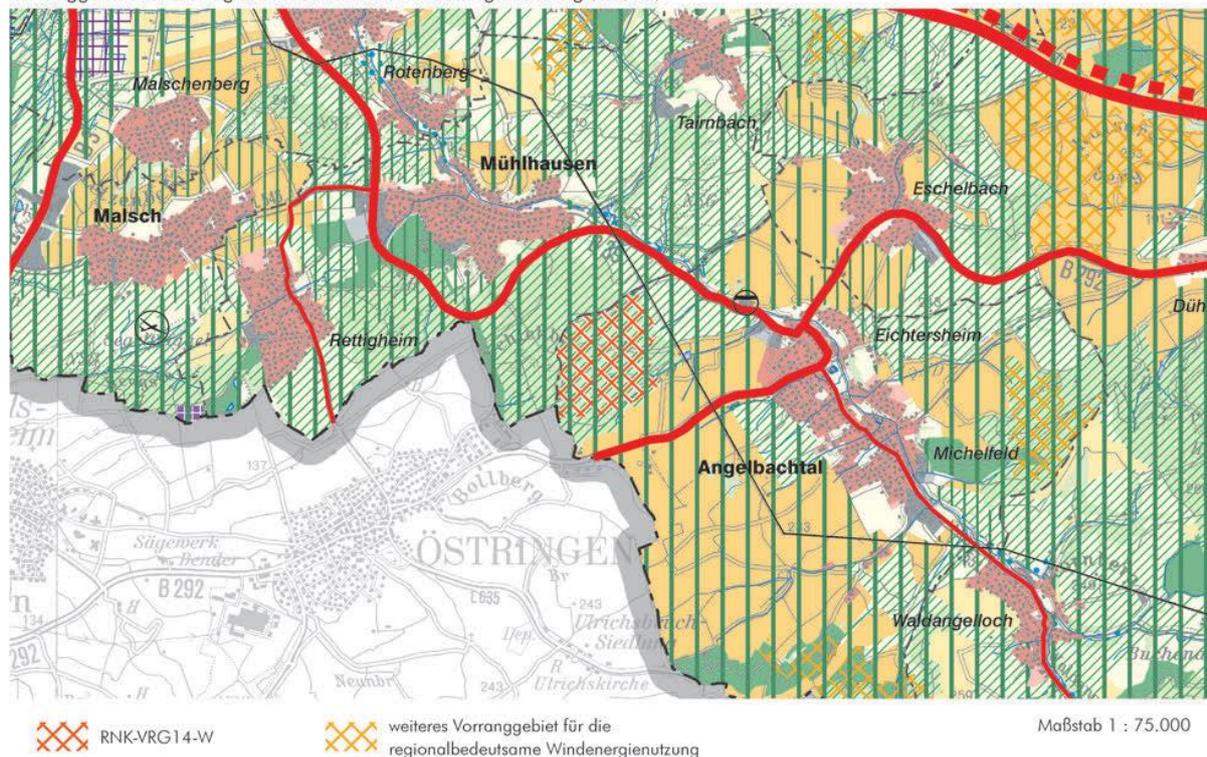
Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W ist somit ihres Erachtens nach nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Ortschaftsrat Tairnbach und dem Gemeinderat, sich gegenüber dem Regionalverband dahingehend zu äußern, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie entfallen zu lassen bzw. gänzlich zu streichen.

Vorranggebiet RNK-VRG14-W (Angelbachtal, OT Eichtersheim):

RNK-VRG14-W

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (102 ha)



(vgl. Umweltbericht Seite 211 ff.)

Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Angelbachtal, Ortsteil Eichtersheim und umfasst eine Fläche von ca. 102 ha.

Das VRG liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist.

Das VRG liegt in einem hochwertigen Waldgebiet, welches unter anderem einen hohen Erholungsfaktor für die Bürgerinnen und Bürgern aus Mühlhausen darstellt.

Wie bereits der Umweltbericht ausführt, kommen in diesem Waldgebiet seltene Tier- Pflanzenarten vor. Das Waldgebiet ist geprägt von den Baumarten

Des Weiteren stellt dies ein regionaler Biotopverbund dar.

Aus diesem Grund ist diese Waldfläche als FFH-Schutzgebiet „Nördlicher Kraichgau“ ausgewiesen. Verstärkt wird dieser Schutz durch das Natura 2000-Gebiet.

An der Gemarkungsgrenze zwischen Mühlhausen und Eichtersheim befinden sich einige archäologische Kulturdenkmäler (Grabhügel/Hallstattzeit), die besonders schützenswert sind.

Ergebnis gemäß Umweltbericht:

- Das VRG RNK-VRG14-W ist nach derzeitigem Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine regionalbedeutsame Windenergienutzung nicht geeignet.
- Eine Festlegung des VRG in der momentanen Abgrenzung setzt eine positive, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets voraus.
- Sofern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt wird, wäre zur Weiterverfolgung des VRG eine Verkleinerung mit Einhaltung eines ausreichenden Vorsorgeabstands zu dem FFH-Gebiet zu prüfen.

Das geplante VRG für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ist zum derzeitigen Erkenntnisstand aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Die Weiterverfolgung des Vorranggebiets ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine Windenergienutzung **nicht geeignet**.

Aus Sicht der **Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg**, Frau Jacqueline Geiger, ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG14-W zu fast 100% Erholungswald für den Menschen und in einem Teilbereich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau. Dieser Bereich ist und Lebensraum des Großen Mausohrs, der größten einheimischen Fledermausart. Wie alle heimischen Fledermausarten ist das Große Mausohr in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt und in Deutschland gemäß § 10 Abs.

2 Nr. 11 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Art eingestuft. Eine Studie im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg aus dem Jahr 2004 veranschaulicht, dass viele Fledermäuse an Windkraftanlagen zu Tode kommen.

Auch wenn die Verbotsbestimmungen des BNatSchG und der FFH-Richtlinie nur auf Lebensstätten abzielen und der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie die Kollisionsgefährdung bei Fledermäusen nicht in die Untersuchung mit einbezieht, sollte das Große Mausohr sowohl in seinen Jagdgebieten als auch auf seinen Transferflügen nicht geplanten Windkraftanlagen zum Opfer fallen.

Es existiert ebenfalls ein hohes Schlagrisiko für den Rotmilan, insbesondere für Alt- und Brutvögel.

Hinzu kommt, dass nach dem Generalwildwegeplan ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet verläuft.

Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W ist somit ihres Erachtens nach nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Aufgrund der hohen naturschutzrechtlichen Restriktionen, die sich insbesondere aus dem FFH-Schutzgebiet, dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet sowie den archäologischen Kulturdenkmälern entlang der Gemarkungsgrenze Mühlhausen und Eichersheim ergeben werden, spricht die Verwaltung dem Ortschaftsrat Tairnbach und dem Gemeinderat die Empfehlung aus, das Vorranggebiet RNK-VRG14-W (Angelbachtal, OT Eichersheim) in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie entfallen zu lassen.

Vom Regionalverband Rhein-Neckar erläutern Frau Schelkmann und Herr Engel das bisherige Vorgehen und die einzelnen Vorrangflächen.

Ortsvorsteher Egenlauf trägt folgende Stellungnahme vor:

Dass wir eine Energiewende herbeiführen müssen hat Frau Schelkmann deutlich zum Ausdruck gebracht und ist wohl jedem bewusst.

Wichtig ist aber das „Wie“ und auch das Wo, aber nicht um jeden Preis. Jeder will es, ist aber heilfroh, wenn der Kelch der Umsetzung an ihm vorbeigeht. "St. Florian lässt grüßen"- wir brauchen Windkraft, aber nicht bei uns!

Landauf und landab kann man in der Presse verfolgen, dass Pro und Contra aufeinanderprallt und die Bevölkerung in den Orten und die einzelnen Gemeinden gegeneinander aufgebracht werden, was die zahlreichen Beispiele in Ubstadt-Weiher, Kraichtal, Malsch/KA, St. Leon-Rot, Waibstadt, Meckesheim und an vielen anderen Orten zeigen.

In Tairnbach gehen die Wogen verständlicherweise hoch und es stellen sich viele Fragen. Für uns ist die Ausweisung der beiden Dielheimer und der Mühlhäuser Vorrangflächen jeweils im Abstand von knapp 700 m als regelrechte Umzingelung und Einkesselung um unser Dorf eine echte Benachteiligung und Einschränkung für Mensch, Natur und Tierwelt und so nicht hinnehmbar und auch nicht nachvollziehbar. Außerdem ist der Verfahrensablauf sehr schlecht gelaufen. Die Bevölkerung hat dies alles erst durch einen Beschluss des Dielheimer Gemeinderats aus der Presse erfahren und wurde in keiner Weise in das Verfahren eingebunden.

Auch alle weiteren Informationen zu diesem wichtigen öffentlichen Thema erfahren die Bürgerinnen und Bürger wiederum nur über den Weg der Presseveröffentlichungen, wie dies gerade auch heute wieder in einem weiteren Presseartikel der RNZ zu lesen war.

Wo bleibt hier die vielgepriesene Bürgerbeteiligung bei einem solch wichtigen Thema? Wir sind in unserem Ort schon lärmgeplagt durch die A6 im Osten, was sich durch die Lärmschutzmaßnahmen Richtung Balzfeld/Horrenberg für uns sehr verstärkt hat. Auf unserer kleinen Gemarkungsfläche haben wir durch zahlreiche Naturschutz-, Biotop- und Ausgleichsflächen Einschränkungen, sogar einen Bannwald haben wir unmittelbar direkt am Ortsrand. Wir tun und machen alles für Mensch, Natur und Tierwelt, haben einen Hohlweglehrpfad und sperren Straßen und Wege für Amphibien. In der Vorrangfläche im Wald Dielheim (Wallenberg) ist über die neu ausgebaute A6 sogar eine teure Wildbrücke für den Wildwechsel geplant.

Und jetzt sollen wir in solch einem geringen Abstand auch noch eingekesselt werden von einer Vorrangfläche (Dielheim) im Osten und zwei Vorrangflächen (Dielheim/Mühlhausen) im Westen des Dorfes, wo selbst Fachleute sagen, dass der Abstand von knapp 700 m für die Einhaltung der Lärmpegel von 35 dB bei Nacht nicht ausreicht.

Dies ist für die Einwohnerschaft vollkommen unverständlich und unverhältnismäßig, was mir persönlich in vielen Bürgergesprächen der letzten Wochen täglich zugetragen wird. Ich kann als Tairnbacher den großen Unmut in der Bevölkerung verstehen und kann auch die Entstehung und die Aktivitäten einer Bürgerinitiative vollkommen nachvollziehen.

Bürgermeister Spanberger gibt folgende Stellungnahme ab:

Im Juli 2022 hat der Regionalverband „Metropolregion Rhein-Neckar“ den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Spätjahr 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen, insbesondere unter Beteiligung der Umweltbehörden, Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses im März.2023 wurde der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete beschlossen. Anschließend wurden die Ausschlusskulisse und die Suchraumkulissen erarbeitet. Innerhalb des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert. Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen.

Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13. Mai 2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 des Verbandes Region Rhein-Neckar wurde auch über das formelle Beteiligungsverfahren der Gemeinde Mühlhausen die Gelegenheit gegeben, als Träger öffentlicher Belange zu den Planungen der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie Stellung zu nehmen.

Zuvor fand am 19.10.2023 eine verwaltungsinterne Informationsveranstaltung statt, wo erstmals die Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis über den aktuellen Sachstand zur Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie näher informiert worden sind.

Von Seiten der Gemeinde Mühlhausen wurde jedoch bis zu diesem Zeitpunkt keine Flächen für Windenergie oder Solarenergie dem Regionalverband gemeldet.

Nach der vorliegenden Potenzialanalyse „Windkraft“ des Rhein-Neckar-Kreises sowie dem Windatlas BW befinden sich jedoch drei mögliche Potenzialflächen auf der Gemarkung Mühlhausen.

Diese sind

- Forstdistrikt „Schleeberg“ zwischen Mühlhausen und Östringen
- Gewinn „Eschelbacher Berg“ zwischen Mühlhausen und Angelbachtal.
- Gewinn „Kehrweg“ und „Neufeld“ zwischen Mühlhausen und Dielheim

Die Forstfläche „Schleeberg“ scheid aufgrund der archäologischen Funde (Keltengräber) als Vorrangfläche aus.

Die Potenzialfläche „Eschelbacher Berg“ grenzt an das Naturschutzgebiet „Spechbach“, weswegen dort mit sehr hohen Restriktionen zu rechnen ist. Folglich wurde diese Fläche nicht in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mitaufgenommen.

Die Potenzialfläche im Gewinn „Kehrweg“ und „Neufeld“ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“ sowie in der Gebietskulisse des aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahrens Mühlhausen-Tairnbach.

Trotz möglicher Restriktionen wurde von Seiten des Regionalverbandes diese Fläche in die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mitaufgenommen und als mögliche Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen.

In diesem Vorranggebiet mit den Gewinnen „Kehrweg“ und „Neufeld“ hat die Gemeinde Mühlhausen jedoch nur sehr geringe bzw. keine gemeindeeigenen Grundstücke vorzuweisen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann deshalb eine mögliche Windenergieanlage nur auf privaten Flächen ausgewiesen werden.

Die Vorrangfläche RNK-VRG 11-W „Wallenberg Süd“ liegt größtenteils auf der Gemarkung Dielheim. Sie umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 60,6 ha.

Knapp die Hälfte der Fläche liegen im dortigen Waldgebiet. Auf der Gemarkung Mühlhausen sind vor allem landwirtschaftliche Flächen, Feldhecken und Feldgehölze betroffen. Waldflächen sind auf der Gemarkung Mühlhausen dagegen nicht vorhanden.

Aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau Jacqueline Geiger, befindet sich das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG11-W zu knapp 50% im Erholungswald für den Menschen, jedoch zu 100 % im Landschaftsschutzgebiet Westlicher Kraichgau. In diesem Gebiet befinden sich außerdem zahlreiche geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung, worauf bei der Errichtung der Windkraftanlagen Rücksicht genommen werden muss. Zu nennen wären hier besonders die Schilf- und Feuchtbiotope entlang von Melschbach und Tiefenbächle, sowie Magerrasen und Hohlwege.

Zu ca. 50 % beinhaltet das Vorranggebiet naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten. Diese Bereiche besitzen somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr und die Wimperfledermaus sowie der Rotmilan und die Feldvögel.

Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG11-W ist somit ihres Erachtens nach nicht optimal für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet (bedingt geeignet), stellt jedoch einen guten Kompromiss zwischen dem Ausbau Erneuerbarer Energien und dem Naturschutz dar.

Dennoch hat der Gemeinderat entsprechend darüber abzuwägen und eine Stellungnahme darüber zu verfassen, ob das Vorranggebiet RNK-VRG 11-W mit der Teilfläche auf Gemarkung Mühlhausen in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beibehalten werden soll.

Jedoch hat die Stellungnahme des Gemeinderates rechtlich keine bindende Wirkung auf die weitere Planung des Regionalverbandes Rhein-Neckar.

Die Hoheit über das raumordnerische Planverfahren liegt beim Regionalverband und nicht bei der Gemeinde.

Zu den ausgewiesenen Vorranggebieten in den Nachbarkommunen Dielheim und Angelbachtal kann der Ortschaftsrat Tairnbach sowie der Gemeinderat lediglich eine Empfehlung aussprechen.

Aber nicht nur der Ortschaftsrat und der Gemeinderat können eine Stellungnahme abgeben, sondern auch die Öffentlichkeit.

Alle wichtigen Dokumente und Planunterlagen zur Offenlage sind im Internet auf der Homepage der Metropolregion Rhein-Neckar bereitgestellt. Die Stellungnahmen können auf der Online-Beteiligungsplattform eingereicht werden.

Der Regionalverband muss nach Fristende über die eingegangenen Stellungnahmen abwägen und auch entscheiden, welche Flächen beibehalten und welche entfallen werden.

Mit der Abgabe einer Stellungnahme im Offenlage-Verfahren ist auch noch lange keine endgültige Entscheidung zum Bau möglicher Windkraftanlagen getroffen.

Zunächst muss das Offenlage-Verfahren abgeschlossen (ggf. erfolgt noch eine 2. Offenlage) und die Teilregionalpläne in Kraft treten. Der Gesetzgeber hat hierfür den Regionalverbänden bis Herbst 2025 Zeit eingeräumt.

Erst anschließend könnten mögliche Investoren in den Vorranggebieten rechtlich sicher aktiv werden und entsprechende immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen beantragen.

Dazu müssten sie jedoch auch die notwendigen Grundstücksflächen zum Bau der Anlagen vertraglich sichern.

Für die Flächen auf der Gemarkung Mühlhausen ist dies schwieriger, da aktuell noch das Flurbereinigungsverfahren Mühlhausen-Tairnbach läuft.

Dennoch können mögliche Projektierer mit den dortigen Grundstücksbesitzern in Kontakt treten und ihnen mögliche Angebote für Pachtverträge anbieten.

Aktuell erfolgen auch direkte Gespräche der Fa. RES Deutschland GmbH. Weitere Unternehmen haben auch ihr Interesse bekundet, wie z.B. EnBW oder die iTerra energy GmbH.

Sollten jedoch tatsächlich Windkraftanlagen projektiert werden, so werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren dann erneut alle betroffenen Träger Öffentlicher Belange (u.a. Fachbehörden und die Gemeinde) sowie die Öffentlichkeit angehört.

Dies wäre dann auch der richtige Zeitpunkt für einen Bürgerdialog, da dann alle aufkommenden Fragen rund um solche Windkraftanlagen richtig moderiert, aufbereitet und fachlich beantwortet werden können.

Zum heutigen Zeitpunkt können wir lediglich anhand der Steckbriefe des Offenlageverfahrens abschätzen, ob mögliche Restriktionen vorhanden sind.

Folglich befassen wir uns nun im Zuge der Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in unserer Gemeinde und Region.

Doch eine tatsächliche Projektierung und Realisierung ist damit noch lange nicht verbunden.

Allerdings sind die erneuerbaren Energien für die zukünftige Energieerzeugung in Deutschland unverzichtbar. Die Atomkraftwerke haben wir abgeschaltet. In einigen Jahren folgen die Braun- und Kohlekraftwerke. Was bleibt sind dann noch die Gas- und zukünftige Wasserstoffkraftwerke zur Sicherung der Grundlastversorgung sowie die erneuerbaren Energien.

Hinzu kommen die Klimaveränderungen, die ein Handeln erforderlich macht. Die heißen und trockenen Sommer werden zunehmen und besonders unser Kontinent muss sich an die schnellen Klimaveränderungen anpassen.

Ein „Weiter so“ kann es in dieser Frage nicht geben. Sonst haben unsere Kinder und Enkelkinder keine Zukunft in Wohlstand, den wir heute kennen.

Der Ausbau der Windkraft- und Solarenergie ist damit eine Folge der Energiepolitik und des Klimawandels in Deutschland.

Zugleich sichern wir mit Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen unseren wirtschaftlichen Wohlstand und den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Der Erhalt der Landschaft, des Naturschutzes und der Waldflächen ist wichtig. Jedoch muss auch der Energiewende und dem Klimaschutz Rechnung getragen werden. Auch die nächste und übernächste Generation möchte ich hier auskömmlich leben und arbeiten können.

Eine Umzingelung von Tairnbach mit Windkraftanlagen bzw. Vorranggebieten werde ich auch ablehnen. Jedoch sollten sie nicht alle Flächen nach dem St. Florians-Prinzip gleich ablehnen, sondern die Flächen genau betrachten und die Möglichkeit zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auf gewissen Flächen bewahren.

Daher vertrete ich die Auffassung, dass das Vorranggebiet „Wallenberg Süd“ grundsätzlich weiterverfolgt werden könnte.

Dies jedoch nur unter der Bedingung, dass das kleinere VRG „Großer Wald“ aufgegeben wird und in der Fortschreibung des Teilregionalplans herausgenommen wird.

Aufgrund der topografischen Höhenlage und der unmittelbaren Nähe zum Ortsteil Tairnbach steht die Verwaltung der Ausweisung eines VRG im Gewann „Großer Wald“ sehr kritisch gegenüber.

Dieses zusammenhängende Waldgebiet hat für die Bürgerinnen und Bürgern aus Tairnbach sowie Balzfeld einen sehr hohen Erholungsfaktor.

Zudem befinden sich im südlichen Bereich des Vorranggebiets archäologische Kulturdenkmäler, für die ein besonderer Schutzstatus gilt. Dieser Bereich sollte aus der Ausweisung des VRG vollständig gestrichen werden.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen muss die Nähe zur Bundesautobahn BAB 6 mitberücksichtigt werden. Besonders die Anwohner sowie die Aussiedlerhöfe im nordöstlichen Teil Tairnbach haben bereits heute mit der BAB 6 ein erhöhtes Lärmaufkommen.

Mit dem von Tairnbach westlich gelegenen RNK-VRG11-W (Dielheim/Mühlhausen) ist zudem bereits eine Fläche mit ca. 60,6 ha für Windenergienutzung ausgewiesen. Ein weiteres VRG im nordöstlichen Einzugsgebiet von Tairnbach würde zu einer unverhältnismäßig hohen räumlichen Dichte von Windkraftanlagen führen, was sicherlich Auswirkungen und Folgen für die Einwohner der Ortschaft Tairnbach hätte.

Daher gilt es aus Sicht der Verwaltung, eine Überfrachtung bzw. eine „Umzingelungswirkung“ der Ortschaft Tairnbach mit zwei Vorranggebieten im weiteren raumordnerischen Verfahren auszuschließen und nicht weiterzuverfolgen.

Des Weiteren fällt dieses VRG mit einer Fläche von ca. 21,6 ha sehr gering aus, weswegen die wirtschaftliche Realisierbarkeit in Frage gestellt wird. Das VRG RNK-VRG11-W mit einer Größe mit ca. 60,6 ha ist deutlich größer und damit aus wirtschaftlicher Sicht deutlich besser für die Windenergienutzung geeignet.

Aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau Jacqueline Geiger, ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W zu 97 % Erholungswald für den Menschen und besteht zu 100 % aus naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten.

Dieses Gebiet besitzt somit einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthält für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder ist ein wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Zu nennen wären hier die Fledermausarten Großes Mausohr und die Wimperfledermaus sowie der Rotmilan und die Kolkragen.

Des Weiteren verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet.

Da der Bruchgraben innerhalb des Vorranggebietes entspringt und es vollständig durchfließt, besteht bei der Errichtung der Windkraftanlagen ebenfalls die Gefahr der Zerstörung der natürlichen Gesteinsschichtung inklusive der Grundwasserneubildung und Speisung des Grabens. Somit wäre hier die komplette Gewässerlandschaft gefährdet.

Ebenfalls von hoher kulturhistorischer Bedeutung ist das Vorhandensein von Grabhügeln aus dem Endneolithikum innerhalb des Gebietes. Sollten durch die Errichtung der Windkraftanlagen eventuell noch nicht erschlossene Grabstätten zerstört werden, gingen diese und mit ihnen nicht gewonnene Erkenntnisse unwiederbringlich verloren.

Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W ist somit ihres Erachtens nach nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Ortschaftsrat Tairnbach und dem Gemeinderat, sich gegenüber dem Regionalverband dahingehend zu äußern, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie entfallen zu lassen bzw. gänzlich zu streichen.

Vorranggebiet RNK-VRG14-W (Angelbachtal, OT Eichersheim):

Dieses Vorranggebiet (VRG) liegt in der Gemeinde Angelbachtal, Ortsteil Eichersheim und umfasst eine Fläche von ca. 102 ha.

Das VRG liegt fast ausschließlich in einem zusammenhängenden Waldgebiet. Im Gebiet befindet sich ein ca. 500m breiter Wildkorridor, welcher im Generalwildwegeplan ausgewiesen ist.

Das VRG liegt in einem hochwertigen Waldgebiet, welches unter anderem einen hohen Erholungsfaktor für die Bürgerinnen und Bürgern aus Mühlhausen darstellt.

Wie bereits der Umweltbericht ausführt, kommen in diesem Waldgebiet seltene Tier-Pflanzenarten vor. Das Waldgebiet ist geprägt von den Baumarten. Des Weiteren stellt dies ein regionaler Biotopverbund dar. Aus diesem Grund ist diese Waldfläche als FFH-Schutzgebiet „Nördlicher Kraichgau“ ausgewiesen. Verstärkt wird dieser Schutz durch das Natura 2000-Gebiet.

An der Gemarkungsgrenze zwischen Mühlhausen und Eichersheim befinden sich einige archäologische Kulturdenkmäler (Grabhügel/Hallstattzeit), die besonders schützenswert sind.

Aus Sicht der Umweltbeauftragten des GVV Rauenberg, Frau Jacqueline Geiger, ist das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG14-W zu fast 100% Erholungswald für den Menschen und in einem Teilbereich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau. Dieser Bereich ist und Lebensraum des Großen Mausohrs, der größten einheimischen Fledermausart. Wie alle heimischen Fledermausarten ist das Große Mausohr in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt und in Deutschland gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Art eingestuft. Eine Studie im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg aus dem Jahr 2004 veranschaulicht, dass viele Fledermäuse an Windkraftanlagen zu Tode kommen.

Auch wenn die Verbotsbestimmungen des BNatSchG und der FFH-Richtlinie nur auf Lebensstätten abzielen und der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie die Kollisionsgefährdung bei Fledermäusen nicht in die Untersuchung mit einbezieht, sollte das Große Mausohr sowohl in seinen Jagdgebieten als auch auf seinen Transferflügen nicht geplanten Windkraftanlagen zum Opfer fallen.

Es existiert ebenfalls ein hohes Schlagrisiko für den Rotmilan, insbesondere für Alt- und Brutvögel.

Hinzu kommt, dass nach dem Generalwildwegeplan ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung zu 100 % durch das geplante Vorranggebiet verläuft.

Das Vorranggebiet Windkraft RNK-VRG12-W ist somit ihres Erachtens nach nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

Aufgrund der hohen naturschutzrechtlichen Restriktionen, die sich insbesondere aus dem FFH-Schutzgebiet, dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet sowie den archäologischen Kulturdenkmälern entlang der Gemarkungsgrenze Mühlhausen und Eichersheim ergeben werden, spricht die Verwaltung dem Ortschaftsrat Tairnbach und dem Gemeinderat die Empfehlung aus, das Vorranggebiet RNK-VRG14-W (Angelbachtal, OT Eichersheim) in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie entfallen zu lassen.

Ortschaftsrat Dr. Kau sieht die Notwendigkeit gegeben, die Energieversorgung umzustellen. Der Bund hat vorgegeben, dass 4,6 % der Fläche als Vorrangfläche für Windkraft ausgewiesen werden müssen. Wenn das nicht ausgewiesen wird, können Windräder überall entstehen und man hat die Planung nicht mehr in der Hand. Die möglichen Flächen wurden mit Sorgfalt ausgewählt. Er hält die Flächen zwischen Dielheim und Tairnbach für durchaus geeignet und wird für beide Flächen stimmen.

Ortschaftsrat Müller hat sich als Landwirt mit der Thematik befasst und sieht bei der Fläche großer Wald Balzfeld mehrere Probleme: Topographie, Biotope, sog. Schutzstreifen, Wildbrücke und der Wald selbst ist lediglich 500 Meter breit. Bei Versiegelung sind immer wieder Ausgleichsflächen auf Ackerland gefordert. Das sieht er kritisch, schließlich sei der Bauer Stromlieferant. Heute schon würde unser Essen kaum noch von heimischen Bauern kommen.

Ortschaftsrat Hassfeld fragt sich, was passieren würde, wenn man Wallenberg nicht zustimmt. Windräder könnten trotzdem kommen. Mit den Vorrangflächen hätte die Kommune noch Möglichkeiten, Vorhaben zu stoppen.

Frau Schelkmann erläutert, dass sie möglichst viele Flächen aufgenommen haben, um auf jeden Fall auf den von der Regierung vorgegebenen Wert zu kommen. Momentan befindet man sich in der ersten Offenlage. Gemeinden können aus Windkraftanlagen Einnahmen generieren. Zusätzlich hat der Regionalverband den

Auftrag, Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Da hierbei sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan geändert werden muss, liegt die Steuerung bei jeder einzelnen Gemeinde.

Ortschaftsrat Dr. Kau hält landwirtschaftliche Flächen für wertvoll und sieht PV-Anlagen deutlich kritischer als Windkraftanlagen.

Ortschaftsrat Steffen Becker sieht Windkraft sehr kritisch. Die Bundesregierung steigt aus allen herkömmlichen Energieträgern aus und die Kommune muss dies ausbaden. In Tairnbach würde man auf drei Windräder schauen. Er kann keine Vorteile erkennen und die Gemeinde kann seines Erachtens keine Einnahmen generieren.

Ortschaftsrat Ewert bringt ein anderes Thema ins Gespräch: das Grundwasser. Durch den Bau von Windrädern würde viel Feuchtigkeit verloren gehen.

Ortschaftsrat Kubin pflichtet Herrn Ewert bei und führt weiter aus, dass durch die Abholzung des Waldes bei Sturm dieser enorme Angriffsflächen bietet. Er kann im Übrigen nicht nachvollziehen, warum die Gemeinde nicht früher auf die Bürger zugegangen ist. Er ist gegen die Ausweisung der Flächen.

Ortsvorsteher Egenlauf weist auf den aktuellen Zeitdruck hin. Aufgrund der Offenlage müssen jetzt Entscheidungen getroffen werden. Ansonsten wäre vielleicht auch eine andere Beteiligungsform möglich gewesen.

Ortschaftsrat Peter Becker berichtet von der Pflanzaktion der CDU. Man habe mittlerweile heiße Sommer und der große Wald hat eine kühlende Wirkung, welche bis in den Ort hinein zu spüren ist. Er ist der tiefsten Überzeugung, dass die Fläche an dieser Stelle nicht geeignet ist und wird dem nicht zustimmen.

Ortschaftsrat Reinhold Sauer findet es bedenklich, dass in den angrenzenden Bundesländern unterschiedliche Abstandsflächen zur Wohnbebauung gelten. In Hessen sind es 900 Meter, in der Pfalz 1000, aber in Baden-Württemberg nur 700 Meter. Er fragt nach, ob in Hessen Wallenberg Süd ausgeschlossen wäre.

Frau Schelkmann erklärt, dass man sich an den Mindestvorgaben orientiert hat und man eine gleichmäßige Verteilung anstrebt. Hessen hätte seine Flächen bereits erreicht und in der Pfalz stünde es kurz davor.

Herr Engel ergänzt, dass es einen Antrag auf Anpassung auf 900 Meter gab, über den in der Verbandsversammlung abgestimmt wurde. Dieser wurde abgelehnt. Er erläutert anschließend die unterschiedlichen Messmethoden zur Windgeschwindigkeit.

Frau Schelkmann lenkt ein, dass viele Flächen noch nicht sicher sind. Es sind langwierige Prozesse.

Ortschaftsrat Steffen Becker kommt auf den Artenschutz zu sprechen und weiß, dass ein Rotmilan Brutpaar in Balzfeld vorhanden ist. Gibt es gewisse Abstände zum Windrad, die eingehalten werden müssen?

Laut **Frau Schelkmann** wurden die nötigen Abstände berücksichtigt. Am Ende wird über die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie das politische Gremium entscheiden.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Tairnbach nimmt die Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis und gibt im Zuge des Offenlageverfahrens folgende Stellungnahme ab:

- 1. Der Ortschaftsrat Tairnbach empfiehlt dem Gemeinderat, der Ausweisung des Vorranggebiets RNK-VRG 11-W (Mühlhausen/Dielheim), insbesondere der Vorrangfläche auf Gemarkung Mühlhausen, in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf Grund der sehr nahen Ortslage nicht zuzustimmen.**

Bei einer möglichen Realisierung von Windkraftanlagen ist zu beachten, dass der Eingriff in den Erholungswald auf Gemarkung Dielheim möglichst gering zu halten ist. Gleiches gilt für die Flächen auf Gemarkung Mühlhausen. Die möglichen Windkraftstandorte sind eng mit den Fachbehörden sowie mit den Gemeinden Mühlhausen und Dielheim abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

7 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen
0 Enthaltungen

- 2. Der Ortschaftsrat Tairnbach spricht die Empfehlung an den Regionalverband aus, das Vorranggebiet RNK-VRG12-W (Dielheim, OT Balzfeld) aufgrund der archäologischen Grabhügelfelder und dem hohen Stellenwert der Naherholung im Waldgebiet „Großer Wald“ sowie der ebenfalls sehr nahen Ortslage entfallen zu lassen.**

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen
0 Enthaltungen

- 3. Der Ortschaftsrat Tairnbach spricht die Empfehlung an den Regionalverband aus, das Vorranggebiet RNK-VRG14-W (Angelbachtal, OT Eichersheim) aufgrund dem FFH-Schutzgebiet, dem angrenzenden Natura 2000-Gebiet sowie den archäologischen Kulturdenkmälern entfallen zu lassen.**

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 4

Anhörung und Offenlage zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

1. Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 des Verbandes Region Rhein-Neckar wird über das formelle Beteiligungsverfahren der Gemeinde Mühlhausen die Gelegenheit gegeben, als Träger öffentlicher Belange zu den Planungen des Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik Stellung zu nehmen.

Im Juli 2022 hat die Verbandsversammlung der Regionalverband „Metropolregion Rhein-Neckar“ den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst.

Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen, insbesondere unter Beteiligung der Umweltbehörden, Flächen gemeldet sowie Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgebracht.

Auf der Sitzung des Planungsausschusses am 24.03.2023 wurde der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorbehaltsgebiete beschlossen. Anschließend wurden die Ausschlusskulisse und die Suchraumkulissen erarbeitet. Innerhalb des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden geeignete Potenzialflächen identifiziert.

Am 19.10.2023 fand eine verwaltungsinterne Informationsveranstaltung statt, wo erstmals die Städte und Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis über den aktuellen Sachstand zur Fortschreibung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie näher informiert worden sind.

In der Verbandsversammlung am 15.12.2023 wurde der Beschluss zur Offenlage der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie gefasst.

Von Seiten der Gemeinde Mühlhausen wurde jedoch bis zu diesem Zeitpunkt keine Flächen für Solarenergie dem Regionalverband gemeldet.

Nach der vorliegenden Suchkarte des Verbandes Region Rhein-Neckar befinden sich keine potentiellen Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik auf der Gemarkung Mühlhausen.

In näherem Umfeld zur Gemarkung der Gemeinde Mühlhausen werden jedoch verschiedene Flächen bei der Untersuchung betrachtet.

Diese sind

- die Vorbehaltsgebiete RNK-VBG026-PV, RNK-VBG027-PV, RNK-VBG028-PV, RNK-VBG029-PV, RNK-VBG30-PV bei Dielheim.
- die Vorbehaltsgebiete RNK-VBG032-PV, RNK-VBG033-PV, RNK-VBG034-PV bei Angelbachtal.

Zu den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten in den Nachbarkommunen Dielheim und Angelbachtal kann der Ortschaftsrat Tairnbach sowie der Gemeinderat lediglich eine Empfehlung aussprechen.

2. Rahmenbedingungen:

Anders als beim Thema Windenergie gibt es seitens des Bundes keine Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Folglich wurden in den an der Region Rhein-Neckar beteiligten Bundesländern unterschiedliche Regelungen getroffen.

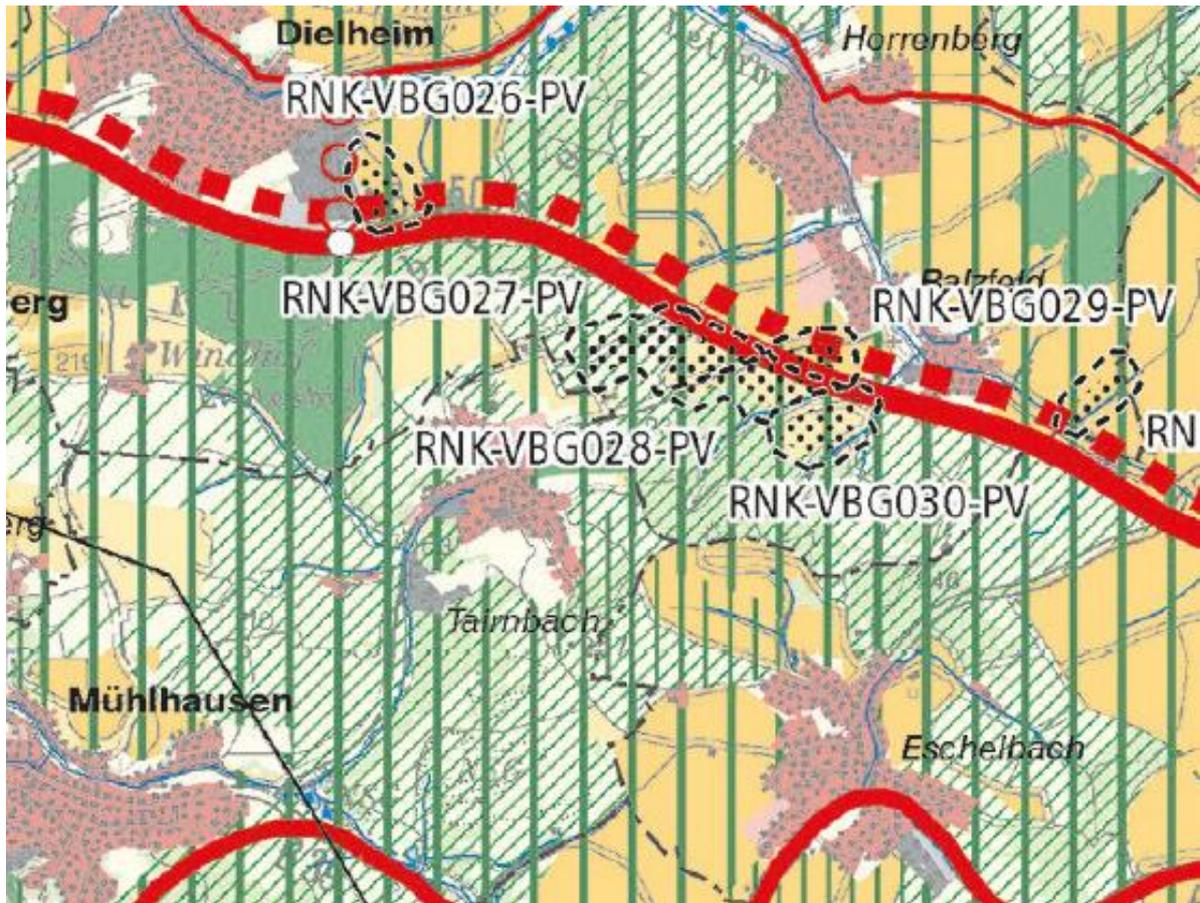
In Baden-Württemberg sollen nach der Regionalen Planungsoffensive insgesamt 2 % der Regionsfläche für die Erzeugung von Wind- und Solarenergie bereitgestellt werden. Nach Abzug von 1,8 %, die nach dem Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) für die Erzeugung von Windenergie im baden-württembergischen Teil der Region zur Verfügung stehen sollen, ergibt sich ein Anteil von **0,2 % der Regionsfläche**, welche für die Nutzung von Solarenergie bereitgestellt werden soll. Diese Sicherung erfolgt für die Freiflächen-Photovoltaik in Form von regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten.

3. Abwägungsprozess:

Um der Bedeutung hochwertiger Ackerböden Rechnung zu tragen, wurden landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl von > 60 als Ausschlusskriterium bei der Flächensuche definiert. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt. Eine Konkretisierung erfolgt in den schriftlichen Plansätzen zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Außerdem wurden Weinbauflächen bei der Ermittlung der Flächenkulisse ausgeschlossen.

Daneben wurden Böden mit einer Ackerzahl zwischen 40 und 60 als Konfliktkriterium gewertet und dementsprechend in einer Einzelfallprüfung betrachtet. Dies gilt auch für Vorrang- und Vorbehaltsflächen I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg. Diese Flächen sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

Vorbehaltsgebiete RNK-VBG026-PV, RNK-VBG027-PV, RNK-VBG028-PV, RNK-VBG029-PV, RNK-VBG30-PV (Dielheim):



Diese Vorbehaltsgebiete (VBG) liegen in der Gemeinde Dielheim, Ortsteil Balzfeld und umfassen folgende Flächen:

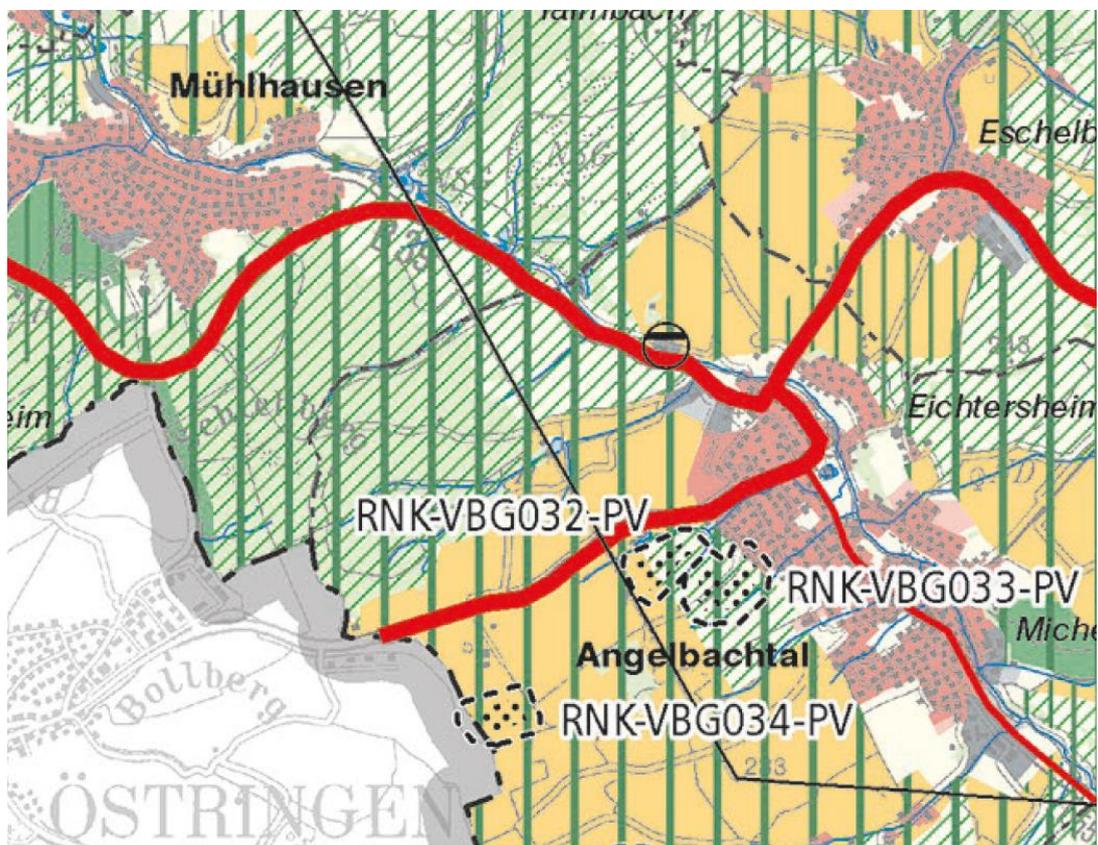
VBG026-PV: 5,4 Hektar
VBG027-PV: 16,3 Hektar

VBG028-PV: 9,1 Hektar
VBG029-PV: 3,6 Hektar
VBG030-PV: 8,4 Hektar

Ergebnis gemäß Umweltbericht:

Das geplante Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich geringeren bis mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Vorbehaltsgebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen **bedingt geeignet**.

Vorbehaltsgebiete RNK-VBG032-PV, RNK-VBG033-PV, RNK-VBG034-
(Angelbachtal):





Diese Vorbehaltsgebiete (VBG) liegen in der Gemeinde Angelbachtal, Ortsteil Eichersheim und umfassen folgende Flächen:

VBG032-PV:	3,9 Hektar
VBG033-PV:	6,1 Hektar
VBG034-PV:	3,7 Hektar

Die VBG liegen fast ausschließlich in einem Vorranggebiet für landwirtschaftliche Nutzung. Des Weiteren grenzt das VBG033-PV an die Wohnbebauung der Gemeinde Angelbachtal an.

Ergebnis gemäß Umweltbericht:

Das geplante Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aus regionaler Sicht insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Das Vorbehaltsgebiet ist daher aus Umweltgesichtspunkten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen **nicht geeignet**.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Tairnbach nimmt die Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und gibt im Zuge des Offenlageverfahrens folgende Stellungnahme ab:

- 1. Der Ortschaftsrat Tairnbach spricht die Empfehlung an den**

Regionalverband aus, der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete RNKVBG026-PV, RNK-VBG027-PV, RNK-VBK028-PV, RNK-VK029-PV, RNKVBG030-PV (Dielheim) im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zuzustimmen, jedoch nur für Flächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Abstimmungsergebnis:

8 Stimmen dafür 1 Stimme dagegen 0 Enthaltungen

- 2. Der Ortschaftsrat Tairnbach spricht die Empfehlung an den Regionalverband aus, die Vorbehaltsgebiete RNK-VBG032-PV, RNK-VBG033-PV, RNK-VBK034-PV, (Angelbachtal) aufgrund des Vorranggebiets für landwirtschaftliche Nutzung entfallen zu lassen.**

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 5

Vorberatung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit Finanzplanung

1. Ergebnishaushalt

Die Berechnungen des Finanzausgleichs für das Jahr 2024 und Folgejahre, d.h. die Steuerschätzungen der voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen, Umlagen, Sachkostenbeiträge sowie Einkommensteueranteil und Umsatzsteueranteil der Gemeinde Mühlhausen, beruhen auf den Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Schreiben vom 18.07.2023 sowie 09.11.2023).

Das Budget für die Personalausgaben wird vom Personalamt auf 6,024 Mio. € geschätzt. Im Vorjahr waren 5,448 Mio. € veranschlagt. Somit ergibt sich eine Personalkostensteigerung von 536.000 €. bzw. 10 %.

Weitere detaillierte Planungen im Ergebnishaushalt sind noch nicht vollständig erfolgt. Dies wird zeitnah erfolgen.

2. Finanzhaushalt

Das Rechnungsamt hat auf der Grundlage der Prioritätenliste bzw. des geplanten investiven Maßnahmenkatalogs eine mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung erstellt. Bei der Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit entsteht eine Deckungslücke, die durch die vorhandene bzw. durch die in diesem Zeitraum erwirtschaftete Liquidität sowie Kredite geschlossen werden müsste.

Im Jahr 2024 ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2 Mio. € vorgesehen. Für bestehende Darlehen sind Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 414.105 € und für die voraussichtliche Neuaufnahme sind zusätzlich Tilgungsleistungen von ca. 131.000 € zu leisten.

Beschluss:

Die Investitionsstrategie und der Haushaltsentwurf 2024 wird entsprechend dem Beratungsergebnis fortgeschrieben.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen, Abteilung Tairnbach

Der Ortschaftsrat Tairnbach nimmt den Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen, Abteilung Tairnbach zur Kenntnis. Dieser ist als Anlage beigefügt.

TOP 7

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 22.11.2023

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 8

Verschiedenes/Bekanntgaben/Fragen

Ortsvorsteher Egenlauf gibt folgendes bekannt:

Neubau der Grundschule

Die Planungen zum Grundschulneubau laufen nach dem erstellten Zeitplan weiter und es finden diesbezüglich immer wieder notwendige Besprechungen online oder in Präsenz statt. Für den für Abriss des alten Gebäudes, welcher für den Herbst/Spätjahr 2024 geplant ist, gab es eine Zusage aus dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) über einen Zuschuss in Höhe von ca. 40.000 €.

Glasfaserausbau

Mit der Firma „proef“ wurde eine Folgefirma gefunden. Diese soll in Kürze mit der Beseitigung vorhandener Schäden beginnen.

Bei einigen Straßenquerungen ist dringender Handlungsbedarf gegeben, ebenso im Bereich der Straße „Am Rosenberg“ und im Bereich der Eichersheimer Straße ab der Hausnummer 15 ff. An der Sternweilerstraße (Kreisstraße) gibt es noch gar keinen Ausbau. In manchen Teilbereichen (Am Rosenberg) fand ebenfalls noch kein Ausbau statt. In anderen Bereichen wurde die Glasfaser bereits eingeblasen, aber immer

wieder mit Problemen der Durchlässigkeit im verlegten Rohr, was einem bei der Ausbauqualität nicht wundert!

Dreschhalle

Die Dreschhalle wird derzeit vom Maler im Außenbereich gestrichen, da der Holzschutz dringend erneuert werden müsste.

Zeh-Gelände und Weiden Tiefenbächle

An dem verunstalteten Gelände gegenüber Schramm ist die Naturschutzbehörde dran und die Weiden entlang des Tiefenbächle/Kleingartenanlage wurden in Abstimmung mit Frau Geiger (GVV Rbg.) auf den Stock geschnitten.

Straßenbeleuchtung Buschwaldweg/Bangert

Dort werden die LED-Lampenköpfe gegen Lampenköpfe mit Bewegungsmelder getauscht, welche sich ausschalten und nur je nach Bewegung durch Fußgänger/Radfahrer punktuell einschalten. Dies verhindert die Lichtverschmutzung am Waldrand und spart Energie.

Die Lampenköpfe können an anderer Stelle verwendet werden, an denen noch alte Straßenlampen in Betrieb sind.

Spielplätze

Der Spielplatz Talstraße wurde umgebaut und hergerichtet. Für den Spielplatz Weinbergstraße wurde ein Spielgerät für 18.500 € bestellt.

Wasserquelle Krumme Teich

Dort muss für 8700 € eine aufwändige Kalkentfernung im Leitungssystem durchgeführt werden.

Johannes Schmitt verstorben

Der ehemalige Schulleiter der Tairnbacher Grundschule Johannes Schmitt ist am 27.12.2023 nach langer Krankheit im Alter von 76 Jahren verstorben. Die Beerdigung fand am Samstag, 13.01.2024 um 10 Uhr in Wiesloch statt, bei welcher neben einigen Tairnbacher auch Ortsvorsteher Egenlauf vertreten war. Die Gemeinde hat als letzten Gruß einen Kranz zur Beerdigung beigetragen.

Schützenverein-Toilettenvertrag

Nachdem der Schützenverein den langjährigen Toilettenvertrag zum Jahresende 2023 gekündigt hat, fanden Verhandlungen über eine neue Vertragsgestaltung mit Preisanpassungen statt. Die Vertragsentwürfe sind derzeit in der Prüfung durch den Verein. Die Vereine werden in der nächsten Vereinskartellsitzung über den Inhalt des neuen Vertrags informiert. In dem Zuge wurde auch der bestehende Dreschhallen-Vertrag angepasst.

Ortschaftsrat Müller bittet um Überprüfung der Straße Am Rosenberg auf Schäden. E fragt nach, ob man zum Schutz der Salamander den Radweg Talstraße / Buschwaldstraße für Fahrzeuge sperren könne.

Bürgermeister Spanberger wird beides prüfen lassen.

Ortschaftsrat Steffen Becker gibt den Dank der Eltern für die Spielplatzgestaltung weiter. Ferner fragt er an, ob man beim Friedhof den Mittelweg beleuchten könnte.

Abschließend kommt er auf eine Erweiterung der Schrebergärten zurück. Hier bestehe großes Interesse. Er wüsste von mindestens 10 Interessenten.